

709. Landrecht. Nach Einsicht:

A. Einer Eingabe des Herrn Christian Ernst Rothgang, Zuschneider, von Altenrüdigen, Bayern, wohnhaft in Winterthur, worin derselbe unter Beilegung der bundesrätlichen Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes, sowie eines weiteren Aktenstückes, um Erteilung des hierseitigen Landrechtes nachsucht, ohne vorher das Bürgerrecht irgend einer zürcherischen Gemeinde erworben zu haben,

B. eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

Dem Petenten ist unter Rücksendung der eingelegten Akten mitzuteilen, daß er gemäß § 2. der Verordnung des Regierungsrates vom 27. September 1888, betreffend die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und des Landrechtes sein Gesuch allererst unter Vorlegung der bundesrätlichen Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Kantons- und Gemeindebürgerrechtes, sowie der in § 18 des Gemeindegesetzes von 1875 vorgeschriebenen Ausweise beim Gemeinderat einer zürcherischen Gemeinde einzureichen habe. Im Falle der Entsprechung des Gesuches von Seite der betreffenden Gemeinde ist sodann gemäß Ziffer 11 der regierungsrätlichen Verordnung vom 27. September 1888 zu verfahren, d. h. es hat der Gemeinderat der Einbürgerungsgemeinde die bezüglichen Akten dem Statthalteramte zu Händen der Direktion des Innern bezw. des Regierungsrates zu übermitteln.